- 129. Der sohn welcher heimlich im hause geboren ist,

 1) Mn. 9, wird ein heimlich geborener genannt 1). Ein jungfrauene
 2) Mn. 9, sohn ist der von einem unverheiratheten mädchen geborene²);
 er wird als sohn seines mütterlichen grossvaters betrachtet.
- 130. Sohn einer wiederverheiratheten ist der von einer entweder früher noch nicht verletzten oder schon verletzten ^{1) Mn. 9,} frau geborene ¹). Der sohn welchen seine mutter oder sein ^{2) Mn. 9,} vater einem anderen manne giebt, ist ein gegebener ²).
- 1) Mn.9, 131. Ein gekaufter ist der von den eltern verkaufte¹);
 2) Mn.8, ein künstlicher den man selbst adoptirt²). Ein sohn der sich selbst einem anderen giebt, ist ein selbst gegebener. Ein im mutterleibe gefundener, ist der sohn einer frau welche
 3) Mn.9, schwanger war, als sie heirathete³).
- 132. Ein sohn welcher als ein verlassener angenom
 13 Mn. 9, men wird, soll als ein verstossener angesehen werden 1).

 Wenn ein früherer von diesen fehlt, so soll jedesmal der auf ihn folgende die todtenopfer bringen und das erbe 23 Mn. 9, nehmen 2).

 132. Ein sohn welcher als ein verlassener angesehen werden 1).

 133. Wenn ein früherer von diesen fehlt, so soll jedesmal der auf ihn folgende die todtenopfer bringen und das erbe 186. 1861 nehmen 2).
- 133. Diese vorschrift ist von mir verkündet über söhne gleicher kaste. Ein sohn den ein Śūdra mit einer sklavin ^{1) Mn. 9,} erzeugt, soll einen beliebigen erbtheil empfangen ¹).
 - 134. Wenn der vater gestorben ist, sollen die brüder ihm einen halben theil geben; wenn er keine brüder hat, soll er das ganze nehmen, ausser wenn söhne von töchtern da sind.
 - 135. Die frau, die töchter, die eltern und die brüder, ein brudersohn, ein verwandter, ein verschwägerter, ein schüler und mitschüler: